

Empfehlung des LVkE an seine Mitgliedseinrichtungen

Zum Umgang mit jungen ausländischen volljährigen Asylbewerbern, die einen Ablehnungsbescheid erhalten haben

Folgende Verfahrensweise wird derzeit bei der Katholischen Jugendfürsorge in Regensburg im Umgang mit betroffenen jungen Menschen, die einen Ablehnungsbescheid im Hinblick ihres weiteren Verbleibs in Deutschland erhalten haben, praktiziert.

Der LVkE erachtet dies als sinnvoll und leitet diese Verfahrensweise als mögliche Orientierungshilfe für betroffene Einrichtungen z.K. weiter.

Verfahren

Grundsätzlich ist es wichtig, dass die jungen Menschen bereits zu Beginn des Asylverfahrens darüber informiert werden, dass – auch bei einem Negativbescheid – die Möglichkeit des Widerspruchs durch Einlegen von Rechtsmitteln bis hin zur Klage vor dem Verwaltungsgericht besteht. Dadurch kann evtl. die Sorge vor dem „Erstbescheid“ etwas reduziert werden.

Bei volljährigen Flüchtlingen, die einen negativen Asylbewerberbescheid erhalten, werden folgende Handlungsschritte getätigt:

- Es bedarf einer **fachlich begründeten Einschätzung** und Entwicklungsprognose der Einrichtung/des Betreuers zu folgenden Kriterien: Schutzbedürftigkeit, Gesundheitszustand, soziales Verhalten und weitere Perspektiven mit Blick auf nachhaltige Integration.
- Bei insgesamt positiver Einschätzung soll **Widerspruch** bzw. Klage i.d.R. durch einen kundigen Rechtsanwalt gegen einen Ablehnungsbescheid eingelegt und juristisch geprüft werden.
- Sinnvoll und wichtig ist, **diesen Widerspruch/diese Klage** mit einer Rechtsanwaltskanzlei vorab zu erörtern und juristisch auf Erfolgsaussichten zu prüfen.
- Bestehen Aussichten auf Erfolg wird **Widerspruch/Klage** eingelegt, die Kosten hierfür übernimmt ggfs. die Einrichtung. Zu prüfen sind hier das Mittel der Prozesskostenbeihilfe sowie alternativ eine „Stundung der Anwaltskosten“. Einige Diözesen wie z.B. die Diözese Würzburg praktiziert dies. In der Umsetzung bedeutet es entsprechend

pädagogisch mit den jeweiligen Jugendlichen zu arbeiten, Geld anzusparen etc.

- Eine finanzielle Unterstützung durch die Einrichtung im Fall einer Abschiebung wird nicht befürwortet.

Weitere Möglichkeiten

Bei einem Abschiebebescheid sollte zudem die Option der sogenannten „freiwilligen Ausreise“ geprüft werden, d.h. wenn keine Aussichten auf Erfolg bestehen, sollte (auch mit juristischem Beistand) beraten werden, ob eine „freiwillige Ausreise“ in Frage kommt.

Seit Februar 2017 hat die Bundesregierung für das Jahr 2017 zusätzlich 40 Mio. EUR für Starthilfe Plus, ein sogenanntes Rückkehrer Programm, zur Verfügung gestellt:

„Das Programm sieht zwei Stufen vor. Eine finanzielle Förderung in Höhe von 1.200 EUR (pro Person ab 12 Jahre) wird gewährt, wenn noch vor Abschluss des Asylverfahrens die verbindliche Entscheidung getroffen wird, freiwillig aus Deutschland auszureisen, und der Asylantrag zurückgenommen wird. Eine finanzielle Förderung in Höhe von 800 EUR (pro Person ab 12 Jahre) wird gewährt, wenn nach Erhalt eines negativen Asylbescheids die verbindliche Entscheidung, freiwillig aus Deutschland auszureisen, noch innerhalb der Ausreisefrist erfolgt und keine Rechtsbehelfe eingelegt werden.“¹

Im Fall einer Abschiebung

Grundsätzlich ist es von Bedeutung im pädagogischen Alltag und im Kontext einer realitätsbezogenen Pädagogik die Thematik einer potentiellen Abschiebung mit einfließen zu lassen.

Im konkreten Fall einer Abschiebung wäre es wünschenswert, in der jeweiligen Einrichtung und im Rahmen des pädagogischen Konzeptes eine Form der Ablösung/des Abschiednehmens im Umfeld und/oder im Rahmen der Gruppe zu organisieren.

Weiterhin erachten es der LVkE und seine Mitgliedseinrichtungen als ihre Aufgabe, politische Entscheidungsträger und Behörden konsequent auf die Problematik der „Rückkehr-Versager“ aufmerksam zu machen. Das bedeutet, dass diejenigen, die voller Hoffnung in ein anderes Land geschickt wurden und dann zurückkehren, in ihrer Heimat zumeist als „Versager“ gelten. Vor diesem Hintergrund ist es wesentlich, die potentiellen Rückkehrer gut zu beraten und zu begleiten, ihnen, wenn möglich, Starthilfe zu geben.

¹ <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/01/starthilfe-plus.html>

Auch die Tatsache, dass bei Ablehnung des Asylantrages oftmals viele Monate bis zur Abschiebung anstehen, in denen die jungen Menschen keinerlei Möglichkeiten einer Ausbildung/Beschäftigung mehr haben, ist ein kritischer Zeitraum, der in politischen Gesprächen bewusst gemacht werden muss. Wichtig ist an dieser Stelle, die tatsächlichen Fristen und Wartezeiten bis hin zur Abschiebung positiv zu nutzen. Diese Zeit sollte unter pädagogischen und präventiven Aspekten sinnvoll gestaltet werden.

Eine gut organisierte Rückführung der jungen Menschen (Gewährleistung verlässlicher Übergabe an Kontaktpersonen, ggfs. Unterkunft) muss von Seiten der verantwortlichen Behörden gesichert werden.

Stand 26.06.2017

P. Rummel

Geschäftsführung LVkE

Pressekontakt:

Landesverband katholischer Einrichtungen und
Dienste der Erziehungshilfe in Bayern e.V. (LVkE)
Lessingstr.1 | 80336 München |
Tel.: 089-54497-149 | Fax: 089-5328028 |
E-mail: info.lvke@caritas-bayern.de | www.lvke.de |